

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Ralf Bergmann (SPD)

### **Baugenehmigungsverfahren zur Erweiterung der Schweinezuchtanlage Binde**

Kleine Anfrage - **KA 5/7022**

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Erweiterung der Schweinezuchtanlage in Binde und einer Errichtung und dem Betrieb einer Biogasanlage sollte hier die Öffentlichkeit beteiligt werden. Dies ist bislang nicht geschehen, weshalb ich davon ausgehe, dass das Verfahren bisher nicht abgeschlossen und eine Baugenehmigung nicht erteilt wurde. Nun haben aber die Auswertungen aktueller Luftbilder ergeben, dass bereits Baumaßnahmen auf dem Gelände der Firma Schweinezucht Binde GmbH durchgeführt werden.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**

##### **Vorbemerkung zu den Fragen 1 bis 3:**

Die Schweinezuchtanlage Binde hat gemäß Bescheid von 4. Mai 2006 eine genehmigte Anlagenkapazität von ca. 7 000 Sauen- und Jungsauenplätzen und 23 400 Ferkelplätzen. Soll vom Genehmigungsbescheid abgewichen werden unterscheidet das Immissionsschutzrecht zwischen anzeigepflichtigen Änderungen nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und wesentlichen Änderungen, die einer Genehmigung nach § 16 BImSchG bedürfen.

Die im Jahr 2008 gegenüber der Genehmigung von 2006 nach § 15 BImSchG angezeigten Änderungen beinhalteten keine relevante Änderung der genehmigten Anlagenkapazität, so dass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten waren. Das Landesverwaltungsamt hat deshalb beschieden, dass kein Genehmigungserfordernis nach BImSchG bestünde. Auch wenn eine immissionsschutzrechtlich nicht wesentliche Änderung lediglich der Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG unterliegt, bleiben nach anderen Rechtsgebieten erforderliche Genehmigungen, wie zum Beispiel eine erforderliche Baugenehmigung davon unberührt.

(Ausgegeben am 25.01.2009)

Über die zulässige Anlagenkapazität hinaus ist eine Erweiterung der Anlage auf ca. 8 500 Sauen- und Jungsauenplätze, 17 000 Mastschweineplätze und 30 000 Ferkelplätze geplant. Diese vorgesehene Kapazitätserhöhung ist dagegen eine wesentliche Änderung, die einer Genehmigung nach § 16 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf.

#### **Vorbemerkung zu Frage 4:**

Eine rechtliche Regelung zur Durchführung einer Antragskonferenz zur Festlegung der Art der landesplanerischen Abstimmung besteht nicht, so dass ein derartiger Termin regelmäßig nicht stattfindet. Vorgeschrieben ist, dass die Landesplanungsbehörde über Art und Umfang eines geplanten raumbedeutsamen Vorhabens durch den Investor informiert werden muss und anhand dieser Angaben und Unterlagen entscheidet, ob eine landesplanerische Stellungnahme erfolgt oder ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird.

#### **1. Kann die Landesregierung bzw. das Landesverwaltungsamt bestätigen, dass bereits „illegale“ Baumaßnahmen am Standort durchgeführt wurden und wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich für die Verwaltung und für den Verursacher?**

Es wird bestätigt, dass die mit der angezeigten Änderung verbundenen Baumaßnahmen bereits ohne Baugenehmigung vorgenommen wurden. Die Bauantragsunterlagen sind erst nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsamt eingereicht worden.

Immissionsschutzrechtlich liegt kein illegaler Betrieb vor, so dass Vollzugsmaßnahmen rechtlich nicht geboten sind. Die ungenehmigten Baumaßnahmen stellen einen Verstoß gegen baurechtliche Bestimmungen dar. Da die Bauantragsunterlagen eingereicht sind und von der Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahmen ausgegangen werden kann, ist bislang von baurechtlichen Vollzugsmaßnahmen seitens des Landesverwaltungsamtes abgesehen worden. Eine Ahndung der ungenehmigten Baumaßnahmen als Ordnungswidrigkeit wird noch geprüft.

#### **2. Sind die Antragsunterlagen vollständig und korrekt eingereicht worden?**

Die Bauunterlagen liegen nach letztmaliger Ergänzung vom 4. Dezember 2009 nunmehr vollständig vor.

#### **3. Wann soll die Öffentlichkeit beteiligt werden bzw. wann wird das Beteiligungsverfahren stattfinden?**

Für die geplante Erweiterung der Anlage ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgen regelmäßig, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Bisher ist kein Genehmigungsantrag eingereicht worden, so dass zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung derzeit keine Aussage möglich ist.

**4. Hat das Landesverwaltungsamt bisher eine Antragskonferenz durchgeführt, bei der im Ergebnis festgestellt wurde, ob eine landesplanerische Stellungnahme ausreicht oder die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens geboten ist?**

Nein (siehe Vorbemerkung der Landesregierung).

Für die beabsichtigte Erweiterung der Anlage in Binde hat die obere Landesplanungsbehörde mit Datum vom 19. Mai 2009 eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Das Vorhaben befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Da die Erweiterung innerhalb des Betriebsgeländes der vorhandenen Schweinezuchtanlage vorgesehen ist, ist eine großflächige Neuversiegelung von Flächen nicht erforderlich. Damit ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die möglichen Auswirkungen auf die regionale Umweltsituation aufgrund der Erweiterung der Tieranlage einschließlich der Kapazitätserweiterung der Biogasanlage sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.